

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

Nº 261. Montag den 17. September. 1860.

### Bekanntmachung.

Nachdem wir die bezüglich der concessionirten Einspänner in hiesiger Stadt geltenden Bestimmungen neuerdings revidirt haben, so bringen wir dieselben in nachstehender Tafelare nebst angefügtem Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 1. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Röhl. Gerutti.

### Fahrtaxe für Einspänner.

#### I. Innerhalb des Stadtbezirkes.

Für den Gebrauch eines Wagens auf die Zeit:	1 Person			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	
bis 20 Minuten . . . . .	3	4	6	8
bis 35 Minuten . . . . .	4	6	8	10
bis 50 Minuten . . . . .	6	8	10	12
bis 65 Minuten . . . . .	8	10	12	14
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde . . . . .	8	10	12	14

#### II. Außerhalb des Stadtbezirkes.

Ort.	1 Person			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	
Anger	5	7½	10	12
Berliner Bahnhof	4	6	8	10
Brandvorwerk	4	6	8	10
Connevitz	7½	10	12	14
Crottendorf	5	7½	10	12
Eutritsch	7½	10	12	14
Exercierplatz	4	6	8	10
Friedhof, neuer	4	6	8	10
Gohlis	7½	10	12	14
Kuhthurm	4	6	8	10
Lindenau	5	7½	10	12
Möckern	10	12	14	16
Neuteudnitz	4	6	8	10
Neuschönfeld	5	7½	10	12
Neusellerhausen	5	7½	10	12
Pfaffendorf	4	6	8	10
Plagwitz	7½	10	12	14
Probstdalda	10	12	14	16
Reudnitz	5	7½	10	12
Schönefeld	7½	10	12	14
Stötteritz	7½	10	12	14
Strassenhäuser vor dem Thonberg	4	6	8	10
Thonberg	5	7½	10	12
Volkmarasdorf	5	7½	10	12

#### Zur Beachtung.

#### Zur Beachtung.

Das Lohn für Führen nach Ortschaften, welche in der nebenstehenden Taxe nicht genannt sind, unterliegt der freien Übereinkunft zwischen dem Fahrgäste und dem Lohnkutscher.

Vergl. §. 14 des Reglements.

1) Von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends — vergl. unten Nr. 2 — haben die Einspänner ihre Bezahlung nach der bei- stehenden Taxe, außer dieser Zeit über den doppelten Betrag derselben für die Person zu erheben.

Für einen Koffer oder sonstiges Gollo, Nachtsäcke und Schachteln jedoch ausgenommen, für welche nichts besonders zu entrichten ist, sind ohne Unterschied der Tageszeit 2 Rgr. zu bezahlen.

2) Für die der Taxe unterworfenen Fuhrten außerhalb des Stadtbezirks ist während der Monate Mai bis mit Monat September erst nach Ablauf der 10. Abendstunde, dagegen während der übrigen Monate nach Ablauf der 9. Abendstunde der doppelte Betrag der Taxe zu zahlen, wobei die Zeit der Abfahrt vom Stationsplatz oder des Einstiegs in den Wagen maßgebend sein soll.

3) Die täglichen Preise unter II. (in denen das etwaige Chausseegeld mit umgegriffen ist) gelten nur für die Fahrt nach einem Dörfe. Letztere ist jedoch auf Verlangen des Fahrgastes bis an das von der Stadt Leipzig entfernteste Ende des betreffenden Dorfes von dem Kutscher auszuführen. Für die Rückfahrt nach Leipzig ist nach der Taxe besonders zu bezahlen.

4) Derjenige Einspänner, welcher vom Stationsplatz zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Angestellte an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatz abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

Wird er nach einem Dörfe bestellt, so hat er diese Bestellung unweigerlich Folge zu geben, jedoch den Betrag für die Fahre nach der betreffenden Ortschaft in Anspruch zu nehmen, der Bestellter mag dahin mischeinen oder nicht.

5) Ein Kind in Begleitung Erwachsenen oder eines anderen Kindes wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet.

6) Auf Verlangen des Fahrgäste haben die Kutscher an den ihnen angegebenen Dörfern zu warten und dafür die Taxe nach dem Anfahrt für eine Person nach Zeit zu erheben.